

**Caldaro sulla Strada del Vino (deutsch: Kaltern an der Weinstraße),
Italienische Republik, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Kaltern war ab dem 13. Jahrhundert Mittelpunkt
eines Landgerichtes.
Grafschaft Tirol / katholisch.
Heute Gemeinde in der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland,
Autonome Provinz Bozen-Südtirol,
Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, Italienische Republik.

***Angeklagt vor dem Landgericht Kaltern:
Vier Frauen und zwei Männer.
Eine Frau wurde hingerichtet.***

- | | |
|--|--|
| -1630 Barbara Janegger / genannt „Greiffin“ /
bis geborene „in der Maur“ / Frau von Stephan Janegger /
1631 drei Söhne (Adam, Abraham, Nikolaus).
Am 02. Dezember 1630 befahl die Tiroler Regierung
dem Landgericht zu Kaltern die Verfahrenseröffnung
gegen Barbara Janegger.
Der Ehemann und die Brüder der Beschuldigten reichten
eine Bittschrift ein und der Richter Hans am Bach wollte
die Zuständigkeit für dieses Verfahren abgeben.
Der Richter fühlte sich von Barbara Janegger mit dem Tode
bedroht.
Die Regierung befahl die Fortsetzung des Verfahrens,
Zeugen wurde vernommen und es erfolgten Aktenversendungen
nach Innsbruck sowie nach Kurtatsch.
Angeblich sah sich die Beschuldigte als Mittäterin
der Dorothea Sigl (Verfahren Kurtatsch 1627 bis 1632).
Am 14. Mai 1631 fällte die Regierung das Urteil:
Übernahme der Prozesskosten, Schwören Urfehde,
Stellen Kaution und Verweis aus dem Heimatdorf.
Im April 1636 forderte der Ehemann das Streichen
seines Namens aus den Prozessakten und die Verwendung
des Geburtsnamens seiner Frau.
Die Tiroler Regierung lehnte dieses Ansinnen ab.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 116, 136, 246) | Übernahme
Prozesskosten,
Kaution,
Verweis aus
dem Heimatdorf |
| -1666 Susanna Rottschiller / eine junge Frau.
Angeblich verübte die Frau 2x Frevel an Hostien.
Die Tiroler Regierung wies im April 1666 ein Verfahren
durch das Landgericht Kaltern an.
Die Beschuldigte wurde in Haft genommen.
Sie besagte die alte Frau Woyn als Hexe und Mittäterin.
Aus einem Schreiben der Regierung vom 17. November 1666
zu den Prozesskosten der Susanna Rottschiller muss
die Schlussfolgerung der Hinrichtung gezogen werden.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 268) | Hinrichtung |

- 1666 die alte Frau Woyn / Frau von Albrecht Woyn /
Steinmetz aus Kaltern. Urteil unbekannt
Die alte Frau Woyn bezeichnete sich selbst in einem Streit mit der Frau des Adam Clement als Hexe.
Auch bezichtigte Susanna Rottschiller die alte Frau Woyn als Hexe und Mittäterin.
Die Tiroler Regierung wies daher die Inhaftierung der Beschuldigten an.
Das Landgericht wurde verpflichtet, Informationen und Zeugenaussagen einzuholen.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 128, 268)
- 1671 Maria Laner / genannt „Herterin“ /
eine sehr alte Frau. Urteil unbekannt
Die Beschuldigte war längere Zeit in Haft.
In den Prozessakten des Landgerichtes Kaltern, welche der Tiroler Regierung zur Bestätigung vorgelegt wurden, fanden sich Verweise auf das hohe Alter und die durch lange Haft bedingte Gebrechlichkeit der Beschuldigten.
Daher schätzte das Landgericht Kaltern die Folter der Frau als lebensgefährlich ein.
Die Regierung ordnete daher am 22. April 1671 eine nochmalige Indizienüberprüfung und Anhörung von Zeugen, u.a. der Anna Mesner, an.
Als körperliches Mittel sollten nur die Daumenschrauben angewandt werden.
Die Beschuldigte sollte zunächst nur durch das Aufziehen der Daumenschrauben eingeschüchtert und zu einem Geständnis gebracht werden.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 146, 269)
- 1679 Peter Reggla / Kaufmann in Kaltern. Urteil unbekannt
Verdacht der Zauberei.
Peter Reggla bat um Unterstützung des Landgerichtes Kaltern und der Tiroler Regierung.
Die bischöfliche Kommission aus Trient beschuldigte ihn angeblich zu Unrecht in Non am Nonsberg der Zauberei.
Sein Vermögen im Wert von 4000 bis 5000 Gulden wurde gerichtlich beschlagnahmt.
Die Tiroler Regierung forderte die Unterlagen an und bat den Fürstbischof von Trient um Aufklärung.
Die Antwort aus Trient beinhaltete die Anklagepunkte gegen Peter Reggla:
Verübte Zauberei, Glaubensabtrünnigkeit, Götzendienst.
Peter Reggla wurde in Kaltern in Haft genommen.
Der weitere Verlauf des Verfahrens und das Urteil sind unbekannt.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 274-275)

-1679 der Sohn des Jakob Thomee.
Verdacht der Zauberei.

Urteil unbekannt

Im Schreiben vom 20. Mai 1679 berichtete das Landgericht
Kaltern, dass es neben Peter Reggla weitere Personen wegen
des Verdachts der Zauberei inhaftiert habe.

Dazu gehörte auch der Sohn des Jakob Thomee.

Die Tiroler Regierung wies an, im Fall des Sohnes
von Jakob Thomee die üblichen Verfahrensmaßnahmen
vorzunehmen.

Der weitere Verlauf des Verfahrens und das Urteil
sind unbekannt.

(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 274-275)

Quelle:

-Rabanser, Hansjörg:
Hexenwahn, Schicksale und Hintergründe
Die Tiroler Hexenprozesse
Innsbruck-Wien 2006

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com